

Ergeht per Mail an:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
zH Abteilung I/11 (DI Freistetter)
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/11/GG
Mag. Günther Grassl

Durchwahl
4268

Datum
20.7.2011

Stellungnahme: Novelle Eichstellenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ nimmt zu dem oben erwähnten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Position der WKÖ

Wir begrüßen, dass der Vorschlag zur Novellierung der Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004 (EichstellenVO), mit Blick auf die Anwendungspraxis der vergangenen Jahre einige eindeutige Verbesserungen (z.B. Reduktion der Anzahl der zusätzlich zu prüfenden Messgeräte bei Nichtkonformitäten, Verkürzung Fachkundefrist, Selbstkalibrierung von Arbeitsnormalen) enthält. Bestimmte Qualitätssicherungsanforderungen der bestehenden Eichstellenverordnung sollten aber ebenfalls modifiziert werden, um unnötige Kosten für die Verwender der Messgeräte und somit letztlich für die Gesellschaft zu vermeiden. Weiters wäre aus unserer Sicht bei einzelnen Anforderungen eine Differenzierung nach der Art des Messgeräts (insbesondere zwischen Energiemessgeräten und sonstigen Messgeräten) zu erwägen. Schließlich ist es unerlässlich, dass zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten und Unklarheiten möglichst rasch sämtliche bestehende, von staatlichen Stellen zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien (Leitfäden (inklusive der ausdrücklichen Rücknahme von Entwürfen), Handbücher, etc.) an die Neuerungen angepasst werden. Dies gilt auch für die Adaptierung der eGovernment-Anwendung „Eichstellendatenbank“.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 4 Z 5)

Die Qualitätssicherung auf hohem Niveau ist, neben dem Schutz der Konsumenten, auch im Interesse der Verwender eichpflichtiger Messgeräte. Die in den geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen (und zukünftigen Ermächtigungsvoraussetzungen) enthaltene bzw. nun vorgeschlagene Grenze für die Vereinbarkeit der Tätigkeiten der Eichstellen bzw. deren Mitarbeiter mit sonstigen Herstellertätigkeiten in Form der „technischen Prüfung im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren“ ist aber überschießend. Insbesondere wird die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität auch durch zahlreiche andere Vorkehrungen ausreichend sichergestellt.

Die Z 5 sollte daher über die ausdrückliche Erwähnung von Service- und Wartungstätigkeiten hinaus für weitere, der Herstellung bzw. dem Hersteller zuzurechnende Tätigkeiten geöffnet werden (wie etwa Maßnahmen zur „Qualitätssicherung“). Insbesondere der so bewirkte geringere Personalbedarf wird in Annahme eines funktionierenden Wettbewerbs zwischen den Eichstellen die Erfüllungskosten der Verwender (Bereithalter) von eichpflichtigen Messgeräten reduzieren.

Zu Z 10 (§ 3)

In Abs. 7 sollte die Z 3 klarer gefasst werden und in etwa lauten:

„3. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Kalibrierstellen.“

Ebenso sollte Abs. 8 in etwa wie folgt modifiziert werden:

„Für die Überwachung.....zulässig. *Ein entsprechender Eichschein muss in der Eichstelle auf-
liegen.*“

Zu Z 11 (§ 3)

Die für Abs. 9 vorgeschlagene Möglichkeit der Selbstkalibrierung sollte aus systematischen Gründen in den § 5 („Rechte und Pflichten“ im Betrieb) aufgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 1)

Bei gewissen Messgeräten (insbesondere bei bestimmten Energiemessgeräten) sollte weiterhin die Zweijahresfrist gelten. Eine Zulassung kürzerer Perioden sichert ein level-playing-field (gleiche Qualifikationserfordernisse bei allen Mitbewerbern) nicht ausreichend ab.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 2 und 3)

Bei Energiemessgeräten erscheinen uns die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Zurückweisung nicht vorschriftskonformer Messgeräte stärker differenzierungswürdig, was noch zu diskutieren wäre. Darüber hinaus ist der Satz „Überschreiten Messergebnisse...“ zu vermeiden, da sich die EichstellenVO in diesem Punkt an die Eichstellen und nicht an die Verwender richtet. Für Letztere enthält das Maß- und Eichgesetz (MEG) ausreichend klare Regelungen betreffend die Grenze der Weiternutzung im Falle der Überschreitung von Eichfehlergrenzen. Oder ist damit die Vermeidung einer Unklarheit im Hinblick auf § 47 Abs. 2 MEG beabsichtigt (Entwertung des Eichstempels im Rahmen der behördlichen Befundprüfung)? Aus den Erläuterungen ergibt sich dies nicht wirklich.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 4 erster Satz)

Eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre verursacht nur unnötig hohe Archivierungskosten die von den Verwendern (Bereithaltern) der Messgeräte zu tragen sein werden. Es ist unrichtig, dass die Eichstellen grundsätzlich bereits die 10-jährige Aufbewahrungspflicht implementiert hatten. Auch die Berufung auf das Akkreditierungsgesetz geht ins Leere, da eben die EichstellenVO in diesem Punkt dem AkkG voring.

Zu Z 18 (§ 6)

Das mit **Abs. 6** angedachte Konzept, nämlich die Vermeidung wirtschaftlicher Härten wenn bloß Einschränkungen nach § 10 Abs. 6 vorgenommen werden können, ist grundsätzlich zu befürworten, leider aber legislativ unsauber vorgeschlagen. So erschließt sich der Zusammenhang zu § 10 Abs. 6 gerade einmal teilweise aus den Erläuterungen. Gewollt ist dabei offensichtlich der „vorübergehende Charakter“ der Maßnahme, während § 10 Abs. 6 einen Neuantrag auch bei der Einschränkung bedingen dürfte. Ebenso dürfte mit der Regelung eine „Sperrung“ eines bestimmten Zeichnungsberechtigten gewollt sein, was nach § 10 Abs. 6 nicht möglich sein könnte. Insgesamt aber bleibt das Verhältnis zu der genannten bestehenden Regelung und die damit erfassten Fallkonstellationen offen (ist nicht - auch aufgrund der vorgeschlagenen Stellung - eine befristete Ausnahme vom geltenden § 6 Abs. 6 angedacht?). Außerdem sollte wie in § 10 Abs. 6 auch zunächst eine Nachfrist gesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in **Abs. 7** verstehen wir - jedenfalls sofern es nicht um die Reaktion bei Messgeräten mit Sicherheitszeichen geht - in erster Linie als Maßnahme zur Erhöhung des Konsumentenschutzes. Bei den Auftraggebern handelt es sich aber im Regelfall nicht um „Konsumenten“ sondern Unternehmen, sodass der erste Satz grundsätzlich nicht geändert werden sollte. Anstelle von Antrag sollte aber von „Auftrag“ gesprochen bzw. - allenfalls im Hinblick auf die Verwendung von „Antrag“ im MEG (§ 47 Abs. 4) - neben „Antrag“ auch „Auftrag“ in Klammer gesetzt werden. Es handelt sich ja um einen Werkauftrag.

Im Hinblick auf die Frist des Sicherheitszeichens, hier ist von einer Vorsorgemaßnahme auszugehen (Vorbeugung, dass die Vier-Monats-Frist eingehalten wird), sollte von „...*spätestens vier Monate nach Annahme des Antrages (Auftrages)*...“ gesprochen werden.

Zu Z 20 (§ 8 Abs. 4)

Zu diesem Vorschlag sollte nochmals diskutiert werden, ob hier der Kunde durch die Pflichtangabe der Eichstelle im Falle nicht eher verwirrt werden könnte.

Zu Z 21 (§ 8 Abs. 5 und 6)

Die vorgeschlagene Regelung des **Abs. 5** ist überzogen. Die Eichstelle ist dafür verantwortlich, dass der Eichstempel eindeutig erkennbar ist, gegebenenfalls ist das Stempelmaterial zu tauschen.

Heutzutage ist es noch unklar, welche Technologien bzw. Materialien in Zukunft eingesetzt werden können und dürfen. Deshalb halten wir eine Einschränkung auf „... *gleichwertigen Plomben aus Kunststoff*“ für nicht angebracht und schlagen die Änderung der Textierung von „aus Kunststoff“ auf durch „*aus anderen gleichwertigen Materialien*“ vor, damit gleichwertige andere Materialien nicht ausgeschlossen werden.

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sollten nicht nur Plomben aus Blei ersetzt, sondern auch "Bleistempelbecher" für den Eichstempel entfernt werden dürfen. Gesundheitsgefährdung durch Blei besteht nicht nur für die Verwender der Messgeräte, sondern besonders auch für Zeichnungsberechtigte, wenn diese täglich mit Blei hantieren müssten. Der Eichstempel sollte in allen Fällen, wo dies technisch möglich ist, ohne dass Sicherungsstellen dadurch ungeschützt wären, in Form von Klebeetiketten angebracht werden können. Die Stempelung in Blei laut Zulassung muss damit obsolet sein.

Zu Z 22 (§ 9)

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Eichstellen sollte in **Abs. 2** "verlangt" durch "*dies bei Antragstellung (Auftragserteilung) ausdrücklich wünscht*" ersetzt werden. Der Eichschein ist nicht Bestandteil der Eichung, sondern eine kostenpflichtige Zusatzleistung. Eine Leistungspflicht soll also nur bestehen, wenn dies bei Auftragserteilung (Antragstellung) ausdrücklich gewünscht wird.

Zu Z 35 (§ 10 Abs. 7)

Der Erlöschenstatbestand der **Z 6** ist an klare Voraussetzungen (z.B. bestimmte Formen nichtkooperativen Verhaltens der Eichstelle) aber nicht bloß an den Zeitablauf zu binden. Auch sollte er nicht zum Tragen kommen, wenn das Verschulden auf Seite der Behörde lag (in Anlehnung an § 73 Abs. 2 AVG). Auch sollte der Eichstellenträger jederzeit die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit haben, in diesem Fall einen Feststellungsbescheid zu erwirken, welcher in der Folge einem Rechtsmittelverfahren zugänglich ist.

Zu Z 40 (§ 11 Abs. 7 und 8)

Die „Sicherstellung“ der Überprüfung am Aufstellungsort des Messgerätes, d.h. nicht in den Räumlichkeiten der Eichstelle, bleibt für uns unklar. Für das BEV müsste doch § 51 Abs. 5 MEG zur „Revision der Messgeräte“ ausreichen?

Sollten keine Mängel festgestellt werden, sollten die entstandenen Verwaltungskosten der Eichstelle ersetzt werden. Ebenso sollte bei jeder Überprüfung der „wichtige Grund“, der Anlass zu ihr gab, genannt werden.

Zu Z 42 (§ 13)

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die eGovernment-Anwendung „Eichstellendatenbank“ für die Eichstellen einfach zu bedienen sein muss. Dazu gehört auch im Hinblick auf die nun vorgeschlagenen neuen Meldeinhalte die rechtzeitige technische Adaptierung der Datenbank. Wir regen deshalb auch die Einrichtung einer ständigen begleitenden (Stakeholder-)Plattform dazu im BEV, welche sich u.a. mit Fragen der Usability beschäftigt, an.

In **Abs. 1** sollte nach dem Wort „Eichstellendatenbank“ in Klammer auf **Abs. 4** verwiesen werden, wo diese Datenbank näher ausgeführt wird.

Hinsichtlich **Abs. 4 Z 2** gehen wir davon aus, dass die Adresse des Prüfortes sowie der Name des Verwenders (Bereithalters) des Messgerätes gemeint sind.

Die in **Abs. 6** vorgeschlagene Öffnungsklausel ist unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt. Es könnte aber eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach entweder im Einzelfall bestehende Meldeauflagen, die über die vorgeschlagenen Bereiche hinausgehen, beseitigt werden können (Klarstellung) bzw. diese, sofern in bestehenden Bescheiden enthalten, nicht mehr zu erfüllen sind.

Die Erfüllung der Meldung im Sinne von **Abs. 8** setzt eine aktive Informationsverbreitung des BEV an die Eichstellen voraus (insbesondere per Email). Darüber hinaus sollte zu diesem Vorschlag

nochmals diskutiert werden, ob es durch diese Maßnahme nicht zu einem Rückschritt in der Qualitätssicherung kommen könnte.

Weitere wichtige Aspekte außerhalb der im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen

Übergangsregelung beim Ausscheiden des Eichstellenleiters

Es sollte jedenfalls eine Übergangsregelung für einen ausscheidenden Eichstellenleiter verankert werden, sofern nur ein Zeichnungsberechtigter (für die jeweilige Messgeräteart) und kein stellvertretender Eichstellenleiter vorhanden ist.

Eine Lösung könnte alternativ aber auch über die angedachte vorübergehende Ausnahmeregelung diskutiert werden (im Vorschlag § 6 Abs. 6; das Ausscheiden der Personen würde ja ansonsten die Verpflichtung der Einstellung der entsprechenden Tätigkeit durch die Eichstelle bedeuten).

Klarstellung von „behördliche Anordnungen“ in § 10 Abs. 6

Nach wie vor findet sich in Z 3 lapidar der Verweis auf „behördliche Anordnungen“. Dies ist aber zu unklar. Sollte eine Beibehaltung notwendig erscheinen, sollten, wie in der Vorbildregelung des § 13 Abs. 3 AkkG mögliche behördliche Anordnungen taxativ aufgezählt werden.

Wir schlagen eine Expertendiskussion zu unseren Anmerkungen vor und stehen Ihnen für allfällige zwischenzeitliche Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.V.

Mag. Axel Steinsberg